

DWK bzw. DDR-Hauptabteilung AVE den Landesämtern das unmittelbare

2.) Weisungsrecht den Fachministerien und diesen unterstellten Dienststellen verliehen.

Dies bedeutete, daß noch nicht einmal das Justizministerium sich bei tatsächlichen Willkürhandlungen der einzelnen Landesämter einzuschreiten berechtigt war, ein Verwaltungsgerichtshof bestand ja ohnehin nicht. Es begannen die Willkürakte der Landesämter mit

B) der planmäßigen Erfassung von rechtmäßig verkauften, erst später sequestrierten Vermögenswerten.

Hier muß davon ausgegangen werden, daß nach der Kapitulation Deutschlands, also ab 8. Mai 1945, in fast allen Landkreisen der SBZ irgendwelche Vermögen, beispielsweise der Wehrmacht oder der Luftwaffe, des Reiches, des Arbeitsdienstes, größerer und kleinerer Rüstungsbetriebe staatlichen Eigentums vorhanden und praktisch vorerst herrenlos, vor allen Dingen aber unbewacht waren. Um nun einen planmäßigen Einsatz dieses vorhandenen Gerätes im Zuge eines notwendigen Aufbaues der Industrie und des Handwerks zu sichern, gingen die Ortsbürgermeister und Landräte mit ihren Industrieabteilungen und Referaten an eine Veräußerung dieses Gerätes, jedoch nur des beweglichen Vermögens. Dies geschah im Einvernehmen mit den örtlichen russischen Kommandanturen, welchen diese Berechtigung durch den SMA-Befehl Nr. 097 erteilt worden war. Der Erlös wurde örtlich verschieden entweder den russ. Komm. übergeben oder aber über die Finanzämter dem öffentlichen Haushalt einverleibt.

Die Erwerber waren fast ausschließlich Handwerker, die durch den Krieg Schäden erlitten hatten und sich ihren Kleinbetrieb wieder aufbauen wollten. Eine Maßnahme, welche gerade in der damaligen Zeit des völligen wirtschaftlichen Niederganges außerordentlich notwendig war.

Monate, ja auch manchmal Jahre nach diesen Veräußerungen erfolgte die jeweilige Sequestrierung der Betriebe, aus welchen die einzelnen Materialien stammten.

Es darf keinesfalls vergessen werden, daß der SMA-Befehl Nr. 124, welcher zuerst den Hinweis auf spätere Sequesterabsichten bringt, auch erst später, nämlich erst am 30. Okt. 45, herauskam.

Jetzt, im Dezember 1948, gingen die Landesämter mehr oder weniger systematisch daran, diese verkauften Maschinen oder Geräte in voller Absicht der Schwächung der Privatwirtschaft zur Stärkung des volkseigenen Sektors diesem wieder zuzuführen.

Es begann die Herausgabe der sogenannten „Feststellungsbescheide“.

Das Schulbeispiel willkürlicher Erfassung gab das AVE Mecklenburg in Schwerin, vertreten durch den berechtigten SED-Mann Gerhard Zipfel. Unter der Tarnung einer sogenannten „Kapazitätserhebung“, der sich auch der kleinste private Handwerker unterwerfen mußte, wurde

die Herkunft jeder einzelnen Maschine in der Privatwirtschaft festgestellt und diese rücksichtslos ohne die Möglichkeit eines Einspruches „umgesetzt“, d. h. dem volkseigenen Sektor übergeben. Als Entschädigung erhielten die privaten Voreigentümer 10% des Kaufpreises zurück; es war inzwischen die Währungsreform durchgeführt, die obendrein noch eine andere rechtliche Regelung vorsah. Von diesen 10% mußten die Eigentümer außerdem noch aus der Zeit vor der Währungsreform 10% einer neu festgesetzten Miete und nach der Währungsreform 100% dieser Miete zahlen, so daß die Wegnahme in den meisten Fällen nicht nur entschädigungslos, sondern noch unter Zuzahlung durch die Eigentümer vorgenommen wurde.

In Brandenburg wurden nur wenige Fälle dieser Art durchgeführt, welche vom Berliner Hauptamt aufgegeben wurden, dann aber unter Rückzahlung des Kaufpreises in den meisten Fällen.

Zipfel, Mecklenburg, wurde für seine „Leistung“ Aktivist und nach Absolvierung der Karl-Marx-Parteihochschule Kleinmachnow mit 27 Jahren Ministerialdirektor in Brandenburg, AVE-Potsdam. Beispiele Brandenburg:

- Fa. Kohne und Fiedler-Velten gegen Entschädigung,
- Fa. Labofach, Inh. Dr. Hoffmann-Rheinsberg, ohne Entschädigung.

C). Miterfassung nicht enteigneter Vermögenswerte im Zuge von Enteignungen wirtschaftlicher Unternehmungen.

Das Berliner Hauptamt verfügte etwa zur gleichen Zeit, daß der Richtlinie 1 zum SMAD-Befehl 64, ZVOBL 15/48 v. 21. 5. 48 die Enteignung nicht nur das bilanzierte Vermögen betrifft, sondern das gesamte Vermögen, das bis zum 8. 5. 45 ganz oder überwiegend betrieblichen Zwecken diene. Ohne Entschädigung und ohne Rücksicht auf Rechte Dritter.

Das Schulbeispiel ist hierfür im Lande Brandenburg die Betriebsenteignung der Fa. Waentig A. G. Olbersdorf/Sachsen bezüglich der Flachsroste Blüthchen Vetschau Krs. Cottbus. Die Waentig A. G. war im Lande Brandenburg in Vetschau Pächterin der Flachsroste Blüthchen, deren Inhaber durch Brand gezwungen war, vor 1933 den Betrieb zu verpachten. Pächter waren die Vetterin Waentig aus Olbersdorf/Sachsen.

Die Brandenburger Enteignungskommission beschloß ausdrücklich, daß nur das Vermögen der Waentigs in Vetschau enteignet werden sollte, nicht aber das der Fam. Blüthchen, von denen niemand der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hatte, sondern im Gegenteil noch bei den Nazis politisch verfolgt und gemäßregelt waren.

Als Abkaufverhandlungen des Blüthchenschen Eigentums, praktisch das gesamte Betriebsvermögen einschließlich des Grundbesitzes scheiterten, verfügte der Oberreferent Referendar Otto vom DDR-AVE, daß entsprechend der Zff. 2 der 1. Vo. zum SMAD-Befehl 64 das gesamte Vermögen der Blüthchen entschädigungslos im Juli oder August 1949 in das Volkseigentum durch Feststellungsbescheid übergeführt wurde.

D). Anteilsfälle

Es sind häufig bei Betriebsenteignungen nicht die gesamten Betriebe enteignet worden, sondern nur einzelne Anteile politisch belasteter Personen.

So zum Beispiel in Pritzwalk ein Kino Lehmann mit $\frac{1}{16}$ Anteil, in Rheinsberg die Fa. Carmol mit $\frac{1}{52}$ Anteil u. v. a. Hier wurde nun auf ausdrückliche Weisung des DDR-Hauptamtes AVE der gesamte Betrieb jeweils in das Volkseigentum übernommen, ohne daß hierfür auch nur die geringste rechtliche Begründung vorlag. Die nicht enteigneten Mitinhaber wurden aus dem Betrieb entfernt und ihnen bis heute noch nicht ein Pfennig ihres Kapitals erstattet oder ein Pfennig eines etwaigen Gewinnes abgeführt. Bis heute vertröstet man sie, daß „in Kürze“ eine Verordnung herauskommen soll, nach welcher ihnen Schuldverpflichtungen übergeben würden, welche jedoch nur Steuerämtern gegenüber aufrechenbar wären, sonst aber bei 4%iger Verzinsung ab Ausgabetag nicht veräußert werden können vor einer Frist von 10 Jahren.

Beispiel:

die beiden oben erwähnten Firmen, Tuchfabrik Fabian Forst, bei ca. 120 000 DM Betriebsvermögen 1000.— enteignet, also $\frac{1}{120}$.

E). Verhinderung von Rückgaben.

Rückgabebeschlüsse der Landessequesterkommissionen bzgl. betrieblicher oder privater Vermögen, welche der SED, den Landes- oder dem Hauptamt AVE oder aber auch einzelnen Ortsbürgermeistern oder Landräten nicht genehm waren, meist aus persönlichen Bereicherungsabsichten heraus, wurden einfach ignoriert, vielfach aber intrigiert und mit den brutalsten Mitteln unterdrückt.

Das wohl eklatanteste Beispiel in der ganzen SBZ ist der Fall Reimann-Neuenhagen Kreis Niederbarnim (Brandenburg).

Hier lag ein gültiger Rückgabebeschluss vor, der jedoch dem Landrat Paatz und dem Kreisrat Glashagen, beide Bernau, nicht gefiel. Nachdem beide die Rückgabeurkunde fast 2 Jahre in ihrem Schreibtisch verwahrt und nicht weitergeleitet hatten, kamen sie überein, sich im Sommer 1950 hinter den SSD zu klemmen, diesen zu beauftragen, Reimann nach Bernau zu bestellen, wo er dann „verzichtsreif“ gemacht werden sollte. Reimann erhielt auch eine entsprechende Vorladung, die er jedoch nicht befolgte, sondern sich sofort nach Westberlin absetzte.

24 Stunden später erhielt Frau Reimann, welche noch in Neuenhagen verblieben war, die Mitteilung, daß ihr Mann „bedauerlicherweise am Vortage einem Herzschlag in Bernau erlegen sei“. Die Nachricht kam von der vorladenden Dienststelle.

In Wirklichkeit erfreut sich Reimann noch heute bester Gesundheit im Westen Deutschlands.

Paatz und Glashagen sollen sich anschließend geäußert haben, die Nach-